

VZV-Änderung vom 01.07.2016 / Sehschärfe

Seit dem 1. Juli 2016 sind Änderungen in der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) in Kraft, mit welchen der Bundesrat einerseits die medizinischen Mindestanforderungen an Fahrzeuglenkende aus den 1970er Jahren, andererseits die fachlichen Anforderungen an Fachleute anpasst, die Fahreignungsabklärungen durchführen.

Die wesentlichen inhaltlichen Neuerungen in den medizinischen Mindestanforderungen betreffen das Sehvermögen. Die Sehschärfewerte und Gesichtsfeldgrenzen orientieren sich künftig an den europaweit üblichen Anforderungen, was eine leichte Lockerung der bisherigen Mindestanforderungen zur Folge hat.

Insbesondere diese Änderungen haben zu Diskussionen in der Ärzteschaft geführt. Während im Anhang 1 der VZV die Mindestsehweite mit 0,5/0,2 (bzw. 0,6 für Einäugige) definiert sind, führt der Art. 9 an, dass der kantonale Behörde ein Zeugnis eines Augenarztes einzureichen ist, wenn die Werte unter 0,7/0,2 (0,8 für Einäugige) liegen.

Was heisst das nun in der Praxis?

Visus ohne Korrektur 0,7 / 0,2 oder mehr	Keine Auflagen, kein Zeugnis
Visus ohne Korrektur <0,7 / 0,2 bis 0,6	Falls mit Korrektur ein Visus von 0,7/0,2 oder mehr erreicht wird, ist die Auflage „Muss Sehhilfe tragen“ im Ausweis einzutragen. Falls mit Korrektur ein Visus von 0,7/0,2 nicht erreicht werden kann, ist ein Zeugnis vom Augenarzt zwingend. Allenfalls kann mit einer verbesserten Brillenkorrektur der Visus von 0,7/0,2 erreicht werden. In diesem Fall genügt eine Bestätigung eines Optikers.
Visus mit Korrektur <0,5/0,2	Fahreignung nicht gegeben
Visus ohne Korrektur: 0,8 / <0,2	Keine Auflagen / gilt als Einäugigkeit
Visus ohne Korrektur <0,8 / <0,2	Falls mit Korrektur ein Visus von 0,8 oder mehr erreicht wird, ist die Auflage „Muss Sehhilfe tragen“ im Ausweis einzutragen. Falls mit Korrektur ein Visus von 0,8 nicht erreicht werden kann, ist ein Zeugnis vom Augenarzt zwingend. Allenfalls kann mit einer verbesserten Brillenkorrektur der Visus von 0,7/0,2 erreicht werden. In diesem Fall genügt eine Bestätigung eines Optikers.
Visus mit Korrektur <0,6	Fahreignung nicht gegeben

2/2

Die Voraussetzung, dass Ärzte und Ärztinnen weiterhin Senioren und Seniorinnen untersuchen können, ist, dass sie über die in der VZV festgelegten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Ärzte und Ärztinnen können selbst entscheiden, wie sie sich dieses Know-How aneignen (z.B. Kursbesuch, Selbststudium). Die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin SGRM bietet Ärzten und Ärztinnen entsprechende Fortbildungen an. Details sind auf der Website www.medtraffic.ch zu finden.